

Die gesetzlichen Standards in der Berliner Kinder- und Jugendarbeit einhalten!

„Die Jugendarbeit nimmt eine besondere Stellung in der Jugendhilfe ein. [...] Sie ist ein gleichwertiger Teil der jugendhilferechtlichen Leistungen gem. § 2 Abs. 2 SGB VIII.“¹ Die Jugendarbeit gem. § 11 SGB VIII ist somit gesetzlich eine verpflichtende Aufgabe.

Die Kinder und Jugendlichen sollen in der Jugendarbeit selbst tätig werden, Aktionen und Projekte initiieren und umsetzen, Arbeitsinhalte und -formen mitgestalten und sich selbst organisieren.² Die Offene Kinder- und Jugendarbeit trägt bedeutsam zur Prävention bei, um soziale Benachteiligungen und individuelle Beeinträchtigungen bei jungen Menschen abzubauen, ihre Partizipationsrechte zu stärken und ihnen Orte der Begegnung und Demokratiebildung zu ermöglichen.

Aus § 79 Abs. 2 S. 2 SGB VIII leitet sich die Planungs- und Finanzverantwortung der öffentlichen Jugendhilfe ab. Von den für die Jugendhilfe bereitgestellten Mitteln muss ein angemessener Anteil für die Jugendarbeit verwendet werden, wie zum Beispiel für die Bereitstellung der erforderlichen Infrastruktur, zur Bedarfsdeckung, für die ausreichende Personal- und Finanzausstattung, für die Qualitätsentwicklung usw.

Dementsprechend trat zum 01.01.2020 das Kinder- und Jugendförder- und Beteiligungsgesetz (JugFöG) für die Berliner Jugendarbeit als Grundlage für die verpflichtende Gewährleistung der Angebote der Kinder- und Jugendarbeit gem. § 11 SGB VIII in Kraft. Dieses Gesetz richtet sich an alle jungen Menschen von 6 bis einschließlich 27 Jahre in der Stadt. Seitdem wird die Kinder- und Jugendbeteiligung in der öffentlichen und freien Jugendhilfe ernster genommen und in den Bezirken verankert (z.B. Kinder- und Jugendbeteiligungsbüros).

Die Grundversorgung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit hat mit der Einführung des JugFöG in den Bezirken zum Teil eine neue Qualität bekommen, indem folgende fünf Angebotsformen der Jugendarbeit neu strukturiert wurden und die Bedarfe von jungen Menschen bezirklich entsprechend erfasst werden:

- Angebotsform 1: Standortgebundene offene Jugendarbeit
- Angebotsform 2: Standort**u**ngebundene offene Jugendarbeit
- Angebotsform 3: Erholungsfahrten und -reisen, internationale Begegnungen
- Angebotsform 4: Unterstützung der Beteiligung von jungen Menschen
- Angebotsform 5: Gruppenbezogene, curricular geprägte Jugendarbeit

¹ Kunkel, Peter-Christian; Kepert, Jan; Pattar, Andreas Kurt (2022): Sozialgesetzbuch VIII Kinder und Jugendhilfe. Lehr- und Praxiskommentar. 8. Auflage, Nomos: Baden-Baden, S. 270.

² 8. Jugendbericht (BT-Drs. 11/6576)

Die Berliner Jugendarbeit soll auf Bezirks- und Landesebene systematisch, transparent und bedarfsgerecht geplant und gesteuert werden: Den Grundstein dafür legen im JugFöG die Fachstandards Umfang (Bedarf) und Qualität (Personal- und Sachausstattung).

Zudem soll die Angebotsplanung durch bezirkliche Wirksamkeitsdialoge, bezirkliche Jugendförderpläne und Landesjugendförderpläne verzahnt und miteinander abgestimmt werden. Die Förderpläne werden alle vier Jahre fortgeschrieben.

In der Summe der gesetzlichen Neuerungen und angestrebten Verbesserungen rund um die Berliner Jugendarbeit entspricht das JugFöG im hohen Maße dem gesetzlichen Anspruch des SGB VIII (§ 11 Jugendarbeit) und vor allem den Interessen junger Menschen in der Stadt. Die praktische Umsetzung der gesetzlichen Standards (JugFöG) insbesondere vor dem Hintergrund der realen Bedarfsdeckung in den Bezirken und der Finanzverantwortung der öffentlichen Seite bleibt jedoch weiter kritikwürdig.

Der Paritätische LV Berlin hat deshalb eine Expertise in Auftrag gegeben, um die **Probleme in der Umsetzung des JugFöG aus Praxissicht** der freien Träger zu qualifizieren. Im Folgenden wird ausgehend von den [Ergebnissen der Expertise](#) auf die Kernproblematik in der Umsetzung eingegangen.

Gesetzliche Standards konsequent umsetzen

Mit der Einführung des JugFöG wurden den Bezirken zum Zwecke der Jugendarbeit zusätzliche Mittel i.H.v. **5 Mio. Euro jährlich bis zum Jahr 2023 für die fünf neuen verbindlichen Angebotsformen** zur Verfügung gestellt ([Drs. 18/2400 \(B.109 b\)](#) und [Rote Nummer 0130 E](#)). Der gesetzlich definierte „Fachstandard Umfang“ verpflichtet die Berliner Bezirke per Rechtsverordnung, verschiedene Angebotsformen in bedarfsgerechter Menge vorzuhalten. Der „Fachstandard Qualität“, der als Rundschreiben der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie erst am 18.04.2023 veröffentlicht wurde, verdeutlicht, welche Mindestfinanzierung (Leistungsstunde) zur Deckung der Bedarfe von jungen Menschen benötigt wird. Eine finanzielle Ausstattung, die dem Fachstandard Qualität folgt, bildet für die Träger demnach die Grundlage, um die erforderlichen Leistungsstunden nachhaltig anzubieten.

Eine klarstellende und transparente Auskunft über den jährlichen finanziellen Gesamtansatz für die fünf Angebotsformen des JugFöG ist für die Deckung der Bedarfe von jungen Menschen und für die Erfüllung von gesetzlichen Standards unabdingbar!

Fachstandard Umfang

Die gesamtstädtische Bedarfssituation von jungen Menschen wird gemäß des Fachstandards Umfang ausgehend von einem einwohnerbezogenen Bedarfsmodell ermittelt. Im [Landesjugendförderplan](#)³ wurde zunächst die Bedarfssituation für standortgebundene offene Einrichtungen der Jugendarbeit (Angebotsform 1) ausführlich behandelt. Hier wurde deutlich, dass es eines deutlichen Anstiegs der Leistungsstunden bedarf (vgl. Abb. 2). Die freien Träger werden von den Jugendämtern entsprechend aufgefordert, mehr Leistungsstunden zu erbringen. Eine Finanzierung steht derzeit jedoch nicht in der erforderlichen Höhe zur Verfügung. **Die freien Träger sehen sich so nicht in der Lage, die nötigen Leistungsstunden zu erbringen und kommen in der Durchführung der Angebote mittlerweile an ihre Grenzen, sodass sie teilweise Angebote nicht mehr durchführen können und aufgeben**⁴.

³ Landesjugendförderplan Berlin 2022-2023: https://www.berlin.de/sen/jugend/jugend/jugendarbeit/landesjugendfoerderplan-berlin-2022_23.pdf?ts=1683535583, letzter Zugriff am 30.05.2023

⁴ rbb24: Berliner Einrichtungen in finanzieller Not: „Wie wichtig sind Jugendliche noch in unserer Stadt? rbb24: <https://www.rbb24.de/politik/beitrag/2023/03/jugendclubs-finanzierung-berlin-jugendarbeit.html>

Dieses **Kernproblem in der aktuellen Umsetzung des JugFöG** lässt sich wie folgt veranschaulichen:

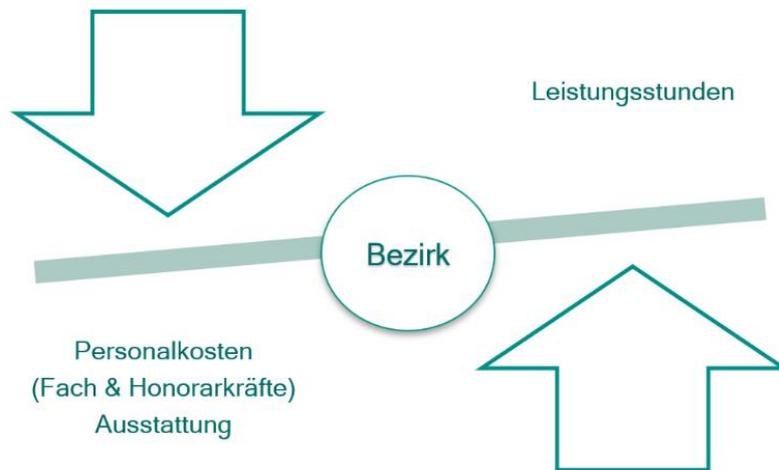


Abb. 1, Quelle: Camino Werkstatt für Fortbildung, Praxisbegleitung und Forschung im sozialen Bereich gGmbH (2023) im Rahmen einer Expertise im Auftrag des Paritätischen LV Berlin e.V.

Fallbeispiel: „Es gibt aber auch Bezirke, das wird leider auch alles nur mündlich besprochen, die auf Grund der Zuwendungssumme, die sie ausschütten, nicht die Leistungsstunden erbringen, die eigentlich vom Land Berlin gefordert werden, wo es dann mündlich vom Jugendamt den Hinweis gibt, bitte erhöht doch eure Leistungsstunden, damit wir den Standard erreichen, den wir erbringen müssen.“ **Fazit: Die Finanzierung basiert auf dem Fachstandard Umfang, der in der Praxis aufgrund der niedrigen Ausstattung nicht gedeckt werden kann.**⁵

Fachstandard Qualität

Die Abrechnung der Leistungsstunde für personelle und sächliche Aufwendungen wird derzeit in den Berliner Bezirken unterschiedlich gehandhabt: So gibt es etwa unterschiedliche Vereinbarungen, welches Personal Leistungsstunden erbringen darf; Verwaltungskosten, Regiekosten, Gremienarbeit etc. werden unterschiedlich berücksichtigt. Die freien Träger werden von den bezirklichen Jugendämtern darüber hinaus angehalten, Leistungsstunden möglichst billig zu gestalten.

Diese intransparente Abrechnungspraxis in den Bezirken führt langfristig zu einem Preisverfall der Leistungsstunde – und dadurch zum Verlust pädagogischer Qualität – sowie zu einer Aufblähung des Angebotes, ohne dass die scheinbar abgeleisteten Leistungsstunden jemals bei den jungen Menschen ankommen. Das Jugendförder- und Beteiligungsgesetz sollte diesen Trend eigentlich stoppen!

⁵ Auszug aus dem Experteninterview mit einer freien Trägerorganisation durchgeführt von Camino Werkstatt für Fortbildung, Praxisbegleitung und Forschung im sozialen Bereich gGmbH (2023) im Rahmen einer Expertise im Auftrag des Paritätischen LV Berlin e.V.

Abb. 4: Umsetzung des Fachstandards Umfang in der bezirklichen standortgebundenen Jugendarbeit (Angebotsform 1), 2019, 2020 (IST), 2022, 2025 (SOLL), (Ist-Soll-Vergleich der Leistungsstunden)



Quellen: IST-Mengen: Produktvergleichsberichte der Bezirke 2019, 2020 (Angebotsform 1, öffentliche und freie Träger); SOLL-Mengen: SenBJF: Einwohnerbezogenes Bedarfsmodell 2019-2025 (Angebotsform 1, öffentliche und freie Träger)

Abb. 2, Quelle: Landesjugendförderplan Berlin 2022-2023, S. 23

Eine einfache Berechnung des finanziellen Bedarfes für bezirkliche standortgebundene offene Einrichtungen der Jugendarbeit (Angebotsform 1) laut Landesjugendförderplan (s.o.) ergibt folgendes Bild: Werden beispielsweise die im Landesjugendförderplan für das Jahr 2020 ausgewiesenen erbrachten 1.478.197 Leistungsstunden für die Angebotsform 1 gem. Fachstandard Qualität mit den Durchschnittskosten pro qualifizierte Leistungsstunde für freie Träger von 62,- Euro multipliziert, ergibt sich ein finanzieller Bedarf von 91,6 Mio. Euro im Jahr für die Angebotsform 1. Multipliziert man die eigentlich erforderlichen 2.114.175 Leistungsstunden mit den Durchschnittskosten pro qualifizierte Leistungsstunde, ergibt sich ein finanzieller Bedarf von rund 131 Mio. Euro im Jahr 2020 für diese Angebotsform.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich der o.g. Durchschnittskostensatz von 62,- Euro pro qualifizierte Leistungsstunde noch nicht in allen Bezirken durchgesetzt hat. Es wird auch mit Kostensätzen von 34,89 Euro oder 52,33 Euro kalkuliert. Nach eigenen Angaben der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie werden zudem für die Berechnung der Durchschnittskosten Ausstattungsmerkmale (z.B. Personaldichte, Qualitätsentwicklung, Kinder- und Jugendschutz) aus dem **im Jahr 2012** erschienenen Handbuch Qualität der Berliner Jugendfreizeiteinrichtungen zugrunde gelegt. Eine Aktualisierung der Zahlen fand seitdem nicht statt. Da die Veröffentlichung des Fachstandards Qualität neu ist, ist die Verwendung derart veralteter Zahlen schwer nachzuvollziehen und muss weiter beobachtet werden.

Darüber hinaus liegen dem am 18.04.2023 veröffentlichten Fachstandard Qualität Basiswerte des Jahres 2022 zugrunde, die die jüngsten hohen Preissteigerungen sowie die Fortschreibungen in den Personalkosten nicht berücksichtigen. Die auf diese Weise berechneten Durchschnittskosten pro qualifizierte Leistungsstunde sollen jedoch von den Projektträgern für die Beantragung der Fördermittel der Haushaltsjahre 2024 und 2025 angewendet werden. Die finanziellen Defizite vergrößern sich somit weiter, aufgrund fehlender Berücksichtigung von Personal- und Sachkostensteigerungen.

Fallbeispiel: „Wir müssen immer überlegen, ob wir offene Angebote machen oder z.B. raus ins Museum gehen, meistens ist es ein ‚Oder‘, da nicht genügend Mitarbeiter*innen da sind, um mit vierzig Kids beides zu machen. Wenn die Standards voll umgesetzt sind, bin ich schon zufrieden. Dann können wir auch gerne über Qualitätskriterien sprechen.“⁶

⁶ Auszug aus dem Experteninterview mit einer freien Trägerorganisation durchgeführt von Camino Werkstatt für Fortbildung, Praxisbegleitung und Forschung im sozialen Bereich gGmbH (2023) im Rahmen einer Expertise im Auftrag des Paritätischen LV Berlin e.V.

Fachstandards im Dialog mit den freien Trägern nachjustieren

Bei konsequenter und einheitlicher Umsetzung bedeuten die Fachstandards Umfang und Qualität eine deutliche Aufwertung der Kinder- und Jugendarbeit in Berlin. In der Praxis der freien Träger wird deutlich, dass an manchen Stellen Nachbesserungsbedarf besteht. Um Schief lagen frühzeitig zu identifizieren und zu beheben, müssen die freien Träger in geeigneter Weise bei der Umsetzung des Jugendförder- und Beteiligungsgesetzes beteiligt werden.

Damit der bedarfsgerechte Ausbau der Angebote der Berliner Kinder- und Jugendarbeit möglich ist, muss das Land Berlin den bezirklichen Jugendämtern entsprechend des Fachstandards Qualität ausreichend Mittel zur Verfügung stellen und sicherstellen, dass diese zweckgebunden verwendet werden!

Der Paritätische Wohlfahrtsverband Berlin macht sich stark für ein lebenswertes Berlin mit guten sozialen Angeboten für alle.

Anna Nikitin

Referentin Hilfen zur Erziehung und
Jugendarbeit
Telefon: 030 86 001-162
nikitin@paritaet-berlin.de

Verena Teuber

Mitarbeiterin im Referat Hilfen zur Erziehung und
Jugendarbeit
Telefon: 030 86 001-170
teuber@paritaet-berlin.de